**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstag, den 23 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 1 Brumare 1X.

## Un die Abonnenten.

Da mit bem Stud. 156, bas zwente Quartal bes neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, fo find die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für bas britte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. pofifren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ift die Kortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste Preife zu haben find:

Der Schweig. Republifaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.

Neues republitanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Reuer schweizericher Republitaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die fich swischen biesen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Zahl Abonnenten für diese Sup plemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen find bisdahin dren ju den 3 Banden des ichweigerischen Republifaners und dasjenige inm erften Band des Lagblatts erschienen : die übri-

gen follen nachfolgen.

## Gesetgebender Rath, 16. Oft. (Fortsetung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über Die Bertaufe ber St. Gallischen Rlofterguter. )

Eine neue Botschaft bom 19. Jenner 1799 ent fprach diefer Ginladung mit einem ausführlichen Berichte substanglich babin :

3 3m Januar fen 21bt Panerag von St. Gallen , geflüchtet; am 4. Febr. batte vollende bae Stift alle , weltliche Gewalt des Gotteshaufes in die Bande des Bolles niedergelegt; both habe fich daffelbe feine Buter und Eigenthum vorbehalten. Bald darauf im " Mars fen sowohl jene Abtretung als dieser Vorbehalt

, an einer offenen Landsgemeinde angenommen, und 35 feperlich bestätigt worden. Mittlerweile hatten, theils " schon vor, theils nach diefem Vorgange die genannten " Fürftl. Statthalter jene Beraufferungen vorgenommen, " welche einzig mit ihrer Unterschrift, ohne einige weis 35 tere Legalisation befraftiget waren. Diefes habe ein " an Die Berwaltungstammer vom Canton Gentis " gerichtetes Beschwerdememorial mehrerer Gemeinden " im Thurgau verantaget, welches erwähnte Kammer " bewogen ein fogenanntes Revisionscommitte ju naberer " Untersuchung gedachter Transactionen niederzuseten, " deren Resultat dahin gieng : daß frenlich die weit mehs " rern jener Berfaufe befraftigt , andre hingegen guruckgemonimen, ben noch andern an die 12000 fl. mehr ,, als zu Unfang erlost, und, nebst einem Steinbruche " über 20 Morgen des ichonfien Goizbodens für die "Republit waren gerettet worden." Deffen ungeachtet fchien das damalige Direktorium aufs neue dahin ju schließen: Daß alle jene Berkaufe und Berschenkungen als ungultig anzuschen senn durften. Die von der Berwaltungskammer des Sentis nothig befundene Revision selber bekräftige dieß; und keinerlen Berkommuiß hatte dem geflüchteten Abt und der Stift St. Gallen, nach Riederlegung ihrer Gewalt, das Recht ertheilen konnen, Guter zu veräuffern, die zumal für die Schulden des Gotteshaufes zu Pfand eingesezt, wovon junt Theil die Nation felbst um groffe Summen Glaubiger Much der Umftand, baf alle jene Beraufferungen por bem unterm 8. May 1798 auf alle Klosterbestis zungen gelegten Sequester geschehen fenen, beweise bier nichts u. f. f.

Ungefehr auf eben biefe Grundfate bauete bann unterm 6. May 1799 die Majoritat eines zu bem Ende niedergesezten Committe ihr Gutachten: Dag nemlich alle jene nach der Abdication des Stifts St. Ballen meist zum Schaden der Nation erfolgte Transactionen als nichtig anzusehen senen, da von dieser Zeit an weder die ehemaligen Beamten des Gotteshauses, noch selbst die Verwaltungskammer vom Sentis, ohne höstere Bevollmächtigung dergleichen vorzunehmen berechtigt gewesen. Es müßte demnach die Bekräftigung aller dieser Verkäuse und Schenkungen von den gesetzgebenden Räthen durchaus untersagt, iene Güter zufolg Gesetzes vom 17. Sept. 1798 lediglich als Nationalgut erklärt, und übrigens dem Direktorium aufgetragen werden: "Den Bestehern der Käuse, neben "den Kosten der Ausbesserung alles dassenige zurück
Jugeben, was sie zur Entlastung des Klosters, in "die Hände der Verwaltungskammer von Sentis be
reits bezahlt hätten."

Gang anders dachte hingegen bas Minoritatsgut Nach vorläufiger ausführlicher Erzählung, wie es, unter ber Regierung des verftorbenen Abt Beda sowohl als seines Machfolgers Pankraz, in Absicht auf Güterveräusserungen, gehalten worden, stüst sich dasselbe vornemlich auf den schon angezogenen Vorbehalt, den das Capitel unterm 4. Febr. 1798 ben Ricderlegung seiner weltlich en Regierung und der damit verbundenen Guter und Ginkunfte, dagegen in Absicht auf das dem Klofter zugehörige Eigenthum gemacht, und biese Reservation sich unterm 14. Febr. e. a. von dem souverainen Volke severlich hatte bestätigen laffen. In diesem legtern vollig unbeschränften Eigenthums : Schalt . und Baltungerechte mare dann bas Gotteshaus mahrend der gangen Dauer ber barauf folgenden Bolffregterung bis jur Unnahme der neuen Verfaffung und dem Sequefter, Gefete vom 6. Man 1798, d. h. gerade die Zeit über verblieben, inner welcher jene Beraufferungen vorge-Wann folche von allen Formalitäten entblößt gewefen, fo hatten die Gefete auch feine bergleichen erfodert': Die Bestätigung des Abts fen zu derlen Transactionen nie burch aus nothig gewesen; oder wenigstens hatte die unbeschrankte Bollmacht, welche eine schon gleich nach Abt Beda's Tode niedergefite Stift & commiffion Dieffalls erhalten, Da. für gelten tommen: Durch einen blogen Machtspruch feben also diese Contraften nicht zu annulliren. waren die Raufer entschlossen, dieselben vor dem competirlichen Richter zu behaupten : Die Verwaltungs. fammer von Sentis endlich habe ihr Mogliches gethan, und, eben so wie die von Linth, einige offenbar betrügliche Raufe richterlich aufheben laffen.

Aus allen diesen Gründen schloß die Minorität dahin:
1) Die vor dem 20. May 1798, also vor dem vershängten Sequester, und nicht gegen die damaligen Landesgesetze geschlossenen Käuse bleiben in Kraft.
2) Nachherige sind gesetzlich ausgehoben; und die durch dieselben contrahirte Güter gehören der Nation zu.
3) Wenn über die Aechtheit der übrigen noch irgend ein Zweisel obwaltet, ist solche richterlich zu untersuchen.

Unterm 16. May 1799 wurden diese benden Gutsachten vor dem grossen Rath verlesen, und aber an eine neue Commission mit dem (wenn das Protosoussich nicht irrig ausdrückt) höchst sonderbaren Auftrage gewiesen, sene zwen Rapporte zu untersuchen, und darüber nur ein einziges Gutachten vorzulegen. Allein aus den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Discussionen erhellet: Das der damaligen Gesetzgebung der in dem einen sener Gutachten angenommene Unterschied zwischen Staats und Privateigenthum des Klossers sonderheitlich aussiel, und man, da bende sich auf Alten und Thatsachen beriesen, vor allen Dingen nothig sand, diese leztern zu erdauren, und das Bessinden zu hinterbringen.

Allein dieses Hinterbringen wurde, wahrscheinlich durch die Besignahme des östlichen Selvetiens durch Dieoffreichischen Waffen unterbrochen, und, nach Bieberraumung berfelben, in volliges Bergeffen gefteut, als endlich, fast nach einem vollen Jahre, unterm 30. Apr. 1800 eine neue Botschaft bes damaligen Bollziehunge : Ausschuffes an die gesetzgebenden Rathe gelangte, welche substanglich dahin gieng: "Go eben " fen man damit beschäftigt, die ehemaligen Abt Gt. 3 Ballifchen Guter, nach eingeführter Ordnung, in "Guter bes Souverains und des Rlofters gu 35 fondern, und mochte nun einmal von dem Gefetges ber die Entscheidung jener ihm schon unterm 19. 35 Jan. 1799 vorgelegten wichtigen Krage erfahren: 35 Db die bekannte Beraufferung eines Theils Diefer " Guter als gultig oder ungultig zu betrachten fen?"

Unterm 3. Man erhielt die bereits unterm 16. Man. 1799 niedergesezte Commission neuerdings den Austrag, sich mit vorläusiger Untersuchung dieser Frage zu bezeichäftigen, und ihr Besinden zu hinterbringen. Wazrum solches aufs neue unterblieb, ist uns unbekannt. Kurz in solcher Lage der Sachen geriethen die dieszsäusigen zahlreichen Alten mit so viel andern in die Hand Ihrer Finanzemmission; und diese hält sich nunmehr verpsichtet Ihnen, B. Gesetzeber, ihrer

unmaßgeblichen Gedanken über biefe Angelegenheit

fürglich dabin zu eröffnen:

1) Den gesetzebenden Rathen und den von ihnen über diesen Gegenstand niedergesezten Committe's manzgelte es disdahin immer, und mangelt ihnen noch gezgenwärtig an den ersoderlichen Hauptaktenstücken, nach welchen die vorliegenden Fragen einzig zu beurtheilen sind: Nemlich eine genaue Kunde aller jener vom Febr. bis May 1798 geschehenen Verkäuse und Schenkungen der Stift. St. Gallischen Güter; und selbst die quasstionirliche Cesionsakte und Constrmation derseiben vom Febr. und Merz ermeldten Jahrs, in welchen der Vorbehalt des der Stift zugehörigen Eigenthums entshalten seyn soll.

2) Angenommen, daß es mit eben erwähntem Vorbehalte feine vollkommene Richtigkeit habe, scheint es und: Dag von der Zeit an, da die Stift St. Gallen ihre weltliche Obrigkeit abgetreten, jened vorbehaltenen Eigenthums ihrer Guter ungeachtet, wenig. stend tie Advokatie und landesherrliche Aufsicht über tie Verwaltung derfelben unmittelbar auf den neuen Landesherrn, also zuerst auf das St. Gallische Bolt, von diesem aber, seit ber angenommenen Constitution auf die helvetische Regierung übergegangen sen; so daß die im Februar 1798 juruckgebliebenen Stiftsglie. der und Beamtete jene Guter wohl zum fürdauernden Vortheil der Stift bewerben, aber eben deswegen durchaus nicht zu derselben Nachtheil verschleudern konnten; denn anders wurde fich daraus die ungeheure Ungereimtheit folgern laffen: Dag, felbft feit dem im Man 1798 auf alle Klostergüter, und somit auch auf die der Stift St. Gallen gelegten Sequester, derselben ein gan; ungebundenes Schalten und Walten damit, weiter frenstehen würde; was doch felbst das Minoritatsgutachten vom 6. May 1799 nicht, sondern gerade das Gegentheil behaupten will. Woben aber frenlich hier die neue Frage eintreten konnte: Ob die allfällige Bernachläßigung jener Aufficht von Seite der Regierung des St. Gallischen Volkes, während dem Zeitpunkt, von welchem hier die Rede ift, eine neue Untersuchung der jetigen Bultig. oder Ungültigkeit jener allenfalls noch so unordentlichen Beräusserungen noch weiter zuläßig mache?

3) Gegen einen folchen Zweifel scheint benn aber, neben vielen andern Betrachtungen, besonders auch die Thatsache der nachherigen Einmischung zu streiten, welche der Verwaltungskammer von Santis, seiner Zeit zur Nevision all'er, und zum Theil selbst zu Zer-

nichtung etlicher jener Veräusserungen, ohne einisgen Widerspruch der Uebernehmer, gestattet werde. Sine Emmischung übrigens, deren Resultat, höherne Orts, bis auf diesen Tag niemals ist bekräftiget worsden. Ob endlich namentlich auch jene Kauszernichstungen (wie das Minoritäts-Gutachten solches beshauptet) unter richterlicher Mitwürkung gescheschen, ist ebenfalls ein Punkt, welcher noch reiser zuserörtern stünde.

4) Wie dem aber immer senn mag, so scheint und einmal ein Final. Entschluß der Geschgebung über die von der vollziehenden Gewalt schon mehrmals wiesderholte Einfrage durchaus ersoderlich zu senn, um das weitschichtige Geschäft der Sonderung der ehemaligen Abt. St. Gallischen Bestzungen in Sonsverains und Klosterguts, welches, wie wir hören, auch der gegenwärtige Vollz. Nath ebenfalls noch, in mehreren Rüssichten, für wichtig hält, beginnen, und sondann ungestört fortsehen zu können.

Diesen Grundfähren zufolge, tragen wir Ihnen, Bi-Gesetzgeber, unmaßgeblich an, an den Bollz. Rath nachstehende Botschaft gelangen zu laffen:

B. Vollz. Rathe! Eine Botschaft des chemaligen? Vollz. Ausschuffes vom 23. Apr. lezthin, ließ an die damaligen geschaebenden Rathe die Einladung gelangen, den endlichen Entscheid derselben, über die Gultigfeit oder Ungultigfeit derienigen Buter , Beraufferungen, welche die ehemalige fürstbischöfliche Regierung, Der Stift St. Gallen, zwischen dem Zeitpunkte der weltlichen Oberherrschaft und demjenigen der Ananahme der helvetischen Constitution in dortigem? Lande, contrabirt beben foll, moglichft ju beschleunis gen, da ein folcher Entscheid zur Gonderung der vor maligen Befitungen des ermeldten Stiftes in Guter! des Souverains und des Klosters, womit man sich' eben zu beschäftigen im Begriff fiche, unumgänglich) vonnothen sen. Unter dem jahllosen haufen unerörterter Geschäfte, wurde und auch die ermeldte Botschaft, mit einer Menge in denfelben Gegenftand einschlagens der Aftenftucke, vorgelegt, und hierauf, ju vorläufiger? Erdaurung ihres Innhalts, an unfere Finangkommis fion gewiesen, welche uns heute darüber bentiegenden? Rapport hinterbrachte.

Demselben zufolge halten wir es zwar für schwierig, aber deswegen nicht minder nothig, einmal über die Gultigkeit oder Ungultigkeit jener vom Februar bis Man 1798 vorgegangener Guterveräusserungen endlich zu entscheiden. Allein, um solches gründlich zu ihunge

ift und eine bieber iederzeit ermangelte genaue Runde aller biefer Beraufferunge. Sandlungen einerseits, und anderseits die Einsicht in den eigentlichen Buch. faben ber im Febr. 1798, ben ber Ricderlegung ber 216t : St. Gallischen weltlichen Oberherrichaft gemachten, und nachwerts von dem St. Gallischen Bolfe felbst befräftigten Vorbehalte, durchaus erfoderlich.

Wir laden Sie daher ein, sowohl eine beglaubigte Abichrift ber Urfunde, welche einen folchen Borbehalt enthalten foll, als die fpeziellen Titul iener Verfaufs. und Schentungs , Sandlungen, nebft den dahin einschlagenden Revisionsaften der Berwaltungskammern Cantis und Linth, fo wie Diejenigen einer allfälligen richterlichen Annullation einiger diefer Beräufferungen, und mit möglichster Beschleunigung zugeben zu laffen. und endlich scheint ce une ju richtiget Erorterung der perliegent en Frage nichts minder als gleichgultig zu fenn , genau ju miffen: welche Formalitäten unter ber ehemaligen herrichaft bes Abte und Convente von St. Gallen durchaus erfoderlich gewesen fenen, um dergletchen Beraufferung ber Gotteshaus - Buter - gultig ju machen?

Um 17. Oft. war feine Sigung.

Gesetgebender Rath, 18. Oft.

Biceprafident : E fcber.

Der Bolly. Rath übersendet folgende Botschaft, die an Die Unterrichtscommission gewiesen wird:

3. G.! In der Gemeinde Emmetten, Diftrift Stang, tefinden fich zwen Sofe Bergis und Schwies bogen, Die fehr weit von ihrer Pfarrkirche entfernt und fo gelegen find, bag man ben der Kirche ju Geelisberg, im Diftriet Altborf, vorben geben muß, um borthin ju gelangen. Gie murden defiwegen von icher auf Unsuchen des Pfarrers von Emmetten, und gufolg eines obrigeeitlichen Bergleiche vom 14. Man 1792, von dem Pfarrer gu Geelieberg in geiftlichen Dingen verfeben. Run aber hat fich Diefer bengeben luffen, ben Bergleich eigenmachtig ju vernichten und die benten Bofe von feiner pfarrlichen Obforg anszuschlieffen, ohne einen andern Grund ale jeine Bequemlichfeit anzugeben. Dadurch murden diefe abgelegenen Wehnorte, in nicht geringe Bertegenheit verfest, und nothwendig zu bem Munfche gebracht, bag fie fur immer nach Geelieberg eingepfaret wurden.

Der Jolly. Math glaubt, diese Sofe in ihrem gerechten Wunsche unterflügen ju muffen, und ladet Gie | Preg frenheit tied Poft frenheit.

ein , B. Gefetgeber, Diefen Gegenfand in Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finants commiffion gewiesen :

B. Gefetgeber! Sie verlangen infolge des unterm 29. Sept. erlaffenen und und zugefandten Decrets, daß aus denen für 1798 und bis 1. Juli 99 eingeges benen Staatsrechnungen ein Auszug verfertiget werder damit auf diese Weise bas Resultat Davon dem Bolke bekannt gemacht und Ihnen zu diesem Ende ein dabin abzweckender Entwurf vorgelegt werde.

3. Gesengeber! Wir erkennen mit Ihnen das dem Bolt zufommende Recht, Die offentliche Befanntma. chung der Staatsrechnungen, von Seite der Regie. rung zu erwarten. Wir miffen auch , daß der Bekanntmachung dieser Rechnungen in gang helvetien mit Ungeduld entgegen gesehen wird, und wir halten uns überzeugt, daß es der Klugheit zuwider gehandelt mare, wenn man der öffentlichen Erwartung nicht entsprechen würde.

Wenn wir aber B. Gefetgeber, mit Ihnen die Noth. wendigkeit der Bekanntmachung der Staaisrechnungen erkennen, fo konnen wir hingegen nicht Ihrer Mennung fenn, wenn nur von einem der Nation vorzulegenden Rechnungsauszug die Rede ift. - Es fen und erlaubt, Ihnen hieruber einige Bemerfungen vorzulegen.

Die Rechnungen welche auf den 1. Juli 1799 abgelegt worden, und beren Gutheiffung Gie Decretirt haben, find eine geraume Zeit auf dem Bureau des ehemaligen groffen Rathe geblieben, verschiedene Beras thungen haben diefer Rechnungen wegen, fatt gehabt und wenn solche schon nicht öffentlich sind gehalten worden, so ist der Inhalt jener Rechnungen dem Dub. likum nichts bestoweniger bekannt, und benen, welche den Kinangaegenständen ihre vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, wird nicht entgangen fenn, daß darinn nur über einen Theil der Einnahmen und Ausgaben der Republik, und zwar nur über diesenigen Summen, welche durch das Rationalschazamt bezahlt worden, Mechnung abgelegt ift. Auch wird diesen Beobachtern noch in Erinnerung feyn, daß die ehmaligen gefenges benden Nathe von der Vollziehung eine Generalrechnung verlangt haben.

(Die Fortf. folgt.)

## Drutfehler.

In St. 149, G. 643, Sp. 2, Zeile 2 fatt

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 24 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 2 Brumare IX.

Geschgebender Rath, 18. Oft.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Bollz. Rathe, in Betreff der Staatsrechnungen.)

Der Inhilt der Rechnungen auf den 1. Juli 99, ist übrigens bereits kein Geheimnis mehr; durch dieöffentlichen Blätter ist davon schon ein Auszug, zwar nicht officiell — unter das Publikum gekommen.

Nun ware es, B. Gesetz ber, um Ihrem Decret zu entsprechen, darum zu thun, einen officiellen Auszug bekannt zu machen. So geneigt wir waren, diesem Ihrem Willen zu willfahren, so konnen wir nicht umhin, Ihnen vorzustellen, daß, unter welcher Form man diesen Auszug zum Vorschein würde kommen lassen, badurch der Erwartung des Publikums, welches eine Generalrechnung hosset, nicht würde entsprochen werden.

Wenn nun B. G., wie wir vermuthen, in Ihren Absichten liegt, daß der Nation, eine so viel möglich vollkändige Staatsrechnung, welche sie befriedigen solle, vorgelegt werde, so wünschen wir, daß Sie auf der Erfüllung Ihres Decrets vom 29. Sept., in Betrest des Nechnungs : Auszugs, nicht beharren, sond dern einen Ausschub gönnen möchten, damit die erste Generalrechnung auf 1. Jan. 1799 Ihnen könne vorgelegt und hernach der Nation bekannt gemacht werden.

Werk allmählig vorrükt, daß unabläßig daran gegts beitet wird, und daß es wahrscheinlich schon zu Tage kenn würde, wenn die Comptabilität nicht mit senen unendlichen Schwierigkeiten und Hindermissen, über welche wir den grossen Rath durch unsere Botschaft vom 18. Juni 1800 sattsam unterhielten, zu tämpfen hätte. Wir enthalten und Ihnen bavon eine neue Beschreis bung zu machen, und nahren die hofnung, daß die berührten Grunde Sie bewegen werden, unserm Borsschlag Ihren Bepfall zu geben.

Folgende Botichaft wird verlefen:

Der Bolly. Rath übersendet Ihnen benfolgende Bitts schrift der Gemeinde Baventschwul, im Diftr. Wald, Canton Zurich, in welcher der traurige Zustand ihres Kirchenguts aus dem mehrere Besoldungen und Unstoften ehmals bestritten wurden, dargestellt wird.

Die Zuschrift wird an die Unterrichtscommission ges wiesen.

Der Bollz Rath übersendet die von dem Minisser der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegten Aktenstücke über die verschiedenen Schritte, welche von der vollzieshenden Gewalt gemacht wurden, um die Auswechslung der helvetischen Kriegsgefangenen zu bewirken. Sie werden an die über diesen Gegenstand niedergesezte Comsmission gewiesen.

Der B. Guisan, Brigadenchef im helvetischen Geniccorps, übersendet seine in benden Sprachen gedrufte Schrift: über Bruden und Straffen.

Der Bollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß die B. Ramn, Suppleant der Verwaltungskams mer von Frendutg, und Desaussurgen uns für genennungen in den gesetzgebenden Rath angenommen haben.

Die Polizencommision legt die neue Abfassung der ihr zurückgewiesenen Artikel des Gesetzesvorschlags über die Niederlassung von Fremden, vor, die nun angenomen werden; (wir werden den ganzen Gesetzvorschlag liesern.)

Folgendes Befinden des Bollg. Raths wird verlesen und an die Polizencommission gewiesen.

B. Gefetgeber! Indem der Bolly. Rath beruffen ift, Euch über den Gefetvorschlag vom 8. Weinm. , der die

Mationalguter den Gemeindanflagen ohne Ausnahme ! unterwirft, fein Befinden mitzutheilen, Darf er Ench feineswegs die Schwierigkeiten verhehlen, welche in der gegenwärtigen Lage ber Republit fich einer fo allgemei. nen Mafregel entgegen feten. — In Ihrer Botschaft vom 6. Winterm. 1799, wodurch das Bedürfnif einer Bestimmung uber biefen Gegenstand Dargestellt ward, hatte die vollziehende Gewalt zwar ohne ausdrücklich auf Die Steuerverpflichtung der Nationalguter anzutragen; boch vorzüglich die Grunde ins Licht gestellt, welche die Gemeinden zu diefer Foderung berechtigen tonnen. Auch ward nicht lange nachher, benm Ausbleiben einer gefetlichen Entscheidung, von ihr vorläufig die Berfügung getroffen, daß ben Erhebung von Gemeinsteuern, Die Rationaldomainen gleich dem Privateigenthum angelegt werden follten. Allein bald zeigte fich die Unmöglichkeit Der Ausführung in einem Zeitpunkt, wo übermäßige Dilitarlaften, neben benen alle eigentlichen Lokalbedurfniffe verschwinden, diese Steuern so febr vervielfältigt haben, daß fie in manchen Gemeinden zu 2 pr. Ct. jeden Monat regelmäßig erhoben werden und in andern die Summe berfelben feit brithalb Jahren bis gu'is pr. Et. des Capis talsvermögens und wohl auch noch mehr, betragen hat. Unter folchen Itmftanden ift es fich nicht zu verwundern, wenn eine einzige Verwaltungskammer die Summe von 150,000 Fr. von der Regierung begehrte, um die Bentrage von ben Rationalgutern ihres Cantons gu entrich. ten. Co wie aber der Umfang Dieser Ausgaben bem Bolly: Ausschuffe befannt ward, bat fich berfelbe auch, wenn die Mittel bagu murden borhanden gewesen senn, ofne eine gesetzliche Bollmacht, ju ihrer Bestreitung nicht für befugt gehalten, und daher auch jene frühere Berordnung über Die Steuerpflichtigfeit der Mationalguter, jurudgezogen, mabrend bem er zugleich veranstaltete, daß ben Vertheilung der Requisitionslaften, auf die legtern die gehörige Rucfficht genommen , und die Gemeinden, in beren Begirten fie befindlich find, mit Abzug derfelben, und nur nach Maggabe ihres Privateigenthums belegt murben. 2Benn baber in manchen Begenden über die Ungleichheit der Kriegsbeschwerden und zwar mit Grunde geflagt wird, fo hangt bieg bon gang andern ale ben bieber berührten Berhaltniffen ab , und ift ba, mo feine Nationalguter vorhanden find, nicht meniger der Rall, als wo fich bergleichen befinden. Und wollte man Die Bentrage derfelben als eine Art von Unterfrugung anfeben, fo murde diefe nur einer fleinen Angahl und gwar nicht immer von den bedruckteften Gemeinden zufommen, mabrend die übrigen um fo viel hulflofer

fenn mußten, als dem Staate badurch die Mittel ju ihrer Erleichterung entzogen wurden. Die Ausgleichung der Requisitionstasten wird also auf einem ganz andern Weg vorzunehmen senn, der auch wirklich für das gegen-wärtige und noch bevorstehende eingeschlagen worden ist.

Diefer Darstellung zufolge glaubt ber Bolly. Rath zwischen den Gegenstanden, für welche Bemeindsteuern erhoben werden, unterscheiden, und indem er dem Gesetzesvorschlag, in jo weit dieser die eignen und ortlichen Bedürfniffe der Gemeinden betrift , vollig bentritet , bingegen auf die Befreyung ber Nationalguter bon den Requifitionslaften und Militarbefchwerden jeder Art, dringen zu muffen. Go billig es ift, daß diese Guter zu den Ausgaben der erftern Claffe, von denen ein groffer Theil zu ihrem unmittelbaren Ruten gereicht, und Die ben einem weiteren Landesumfange auch beträchtlicherausfallen muffen, nach Maggabe ihres Werthes bentragen, so scheint hingegen für ihre Theilnahme an den Militarunkoften weder Die nemliche Berpfichtung vorhanden zu fenn, noch murde die Unerschwinglichkeit folcher Bentrage Dieselbe zu erfüllen erlauben; mohl aber werden die Pachter der Nationalguter ihren Antheil an den legtern fo wie an den erstern gaften im Berhattnif ihres eignen Bermogens gleich jedem andern Burger und unrudsichtlich auf den Grundsatz mitzutragen haben. -Roch läßt sich die Frage auswerfen: ob die mittelbaren Nationalguter, D. h. die der geistlichen Corporationen in der nemlichen Steuerbefrenung mitbegriffen fenn fol-Der Bolly. Rath wurde nicht anfteben, fie Davon auszuschlieffen, wenn ihr Ertrag, verbunden mit den übrigen Ginfunften diefer Corporationen , zur Unterhals tung der Rugnieffer nur einigermaßen hinreichend mare. Da aber Dicfes im Allgemeinen feineswegs der Rall ift, und das Mangelnde aus dem Staatsvermogen erfest werden muß, fo find auch diese Guter, wenigstens in der hier vorkommenden Beziehung, als mahres Mationaleigenthum anzusehen, und in dieser Rucksicht gleich benfelben zu behandeln.

Die zwente Discussion über den Gesethorschlag gegen unregelmäßige Gentembsversammlungen, wird eröffnet, und hierauf wird er zum Geseth erhoben. (S. denselben S. 585.)

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen: B. G. Ihren Dekretsvorschlag vom heutigen Tage, traft dessen dem B. Georg Trastes von hamburg das belvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, hat der Vollz. Nath mit senem Vergnügen gelesen, den jeder Beweis, daß das wahre Verdienst öffentlich und ehre.

Der nachfolgende Detretsvorschlag wird hierauf gum

Defret erhoben :

### Der gefetgebende Rath

In Erwägung, daß das Gefet v. 29. Weinm. 1798 der Gesetzgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden, welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben, durch ein Dekret das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn;

In Erwägung der ausgezeichneten wissenschaftlichen Renntnisse und bereits fur helvetien geleisteten Dienste

des Burger Professon Tralles;

#### beschlieft:

Dem Burger Joh. Georg Tralles von hamburg, Professor zu Bern, ist das helvetische Burgerrecht ertheilt.

Die Polizencommision erstattet folgenden Bericht,

Deffen Untrag angenommen wird :

Die Bester der Wirthschaften zu Willisau Cant. Luzern, die unter der vormaligen Regierung ihre Wirthschaftsrechte als sogenannte Shehaften besaßen, glauben da sie dieselben als Sigenthum ererbt oder erkauft haben, so könne die Betreibung des Wirthschaftsgewerbs keiner weitern Erlaubniß oder Patente unterworffen seyn; hingegen erklären sie sich bereit, jede Abgabe, die die Negierung auf die Wirthschaften zu legen gutsinden werde, unverweigerlich zu entrichten.

In Erwägung aber, daß die Wirthschaftsrechte Ausstütsse der Polizengewalt des Staats sind und als solche niemals als ein absolutes Privateigenthum der Bürger angesehen werden können; in fernerer Erwägung, daß die Grundsätze der Staatsklugheit nicht gestatten, diese Rechte als ewig und unabänderlich selzuseßen, da die allgemeinen Bestimmungsgründe ihrer Ertheilung nach Zeit und Umständen verschieden seyn können; in weiterer Erwägung, daß nit dem Wirthsschaftsgewerb nach gesetzlicher Borschrift zu betreiben, und daher eine gena: Polizenaussicht, die Auslösung von Patenten zu Verseibung des Wirthschaftsgewerbs nothwendig macht, rath die Polizencommission an : in das Begehren der Besister der vormals als Ehes

haften befeffenen Birthebaufer zu Willifau nicht eins zutreten.

Die Civilgesetzgebungs. Commission legt über bie Glaubwürdigkeit der Auffagen eines Beamten in Amts. sachen, einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt wird.

Die Finanzcommission legt folgende 2 Gutachten's bor, die fur 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt werden:

Gutachten über bie von der Bollziestung zum Berkauf vorgeschlagnen Rationalguter im Canton Frendurg.

3m Diftrift Chatel St. Denis:

Das Schloß und Gut Attalens mit Nebengebauben, Garten, 111 Juchart Land und einem Bergvon 72 Jucharten. Das Ganze ist für 57190 Fr.
geschät und von 952 Fr. jährlichem Abtrag: ber
schlechte Zustand der Gebäude macht die Veräusserung
bes Guts selbst wünschbar; dagegen rath die Commission zur Benbehaltung des Bergs la Joug für die Nastion, weil diese ihre sichersten Grundstücke, die keinen Unterhalt bedürfen und in ihrem Werth beständig steisgen, nicht veräussern soll.

Im Distrikt Staffis.

Das Schloß und Gut zu Stäffis, hat 73 Juch? Land mit den erfoderlichen Nebengebäuden und Garten, ist für 43687 Fr. geschätt und von 1004 Fr. Jahrsabtrag. Dieses Gut hat eine schöne Lage, die Gebäude sind wenig beschädigt, und es läßt sich eine starte Concurrenz der Käufer erwarten; nur ein guter Erlöß kann übrigens die Veräusserung eines so schönen Nationalguts rechtsertigen.

Das Schloß und Gut zu Font, hat 12 Juch, Land' nebst mehrern Gebäuden und Sarten, ist für 11770 Fr. geschätt und erträgt 679 Fr. Dieses kleine Gut' wird starte Rauftonkurrenz haben und verspricht einen guten Erlos, der mit dem Jahrsertrag in besterem Verhältniß senn soll, als es die Schatzung ist.

Das Schloß und Gut zu Cheire, hat nebst mehrern Nebengebäuden 72 Juch. Land, ist für 47330 Fr. geschätz und erträgt jährlich 1620 Fr. Die 10 Juch. Reben dieses Guts sind in emer Art Miteigenthum der Nebleute, welches benm Verkauf respektirt werden muß. Keine besondern Umstände widersetzen sich dem Verkauf dieses Guts.

3m Diftrift Deterlingen.

nothwendig macht, rath die Polizencommigion an : Das Schlof und Gut zu Montagny hat nebft meh' in das Begehren der Bester der vormals als Che rern Nebengebauden, Garten und 5 Juch, Buimgar

ten, noch 57 Juch. Land, ist für 24276 Fr. gewerthet und erträgt 698 Fr. Es zeigen fich keine besondern Sinderniffe wider die Versteigerung dieses Guts.

Das Schloß zu Peterlingen, mit allen seinen Nebengebäuden und 25 Juch. Baumgarten, nebst 14 Juch. Ucker: ist zu 127,200 Fr. angeset und erträgt 1522 Fr. Zins. Unter den Nebengebäuden besindet sich auch ein schönes Kornmagazin, das einzig schickliche in jener Gegend. Zwar besindet sich die Nation nicht im Fall, Magazine zu bedürfen; allein wenn dieselbe einst wieder selbstständig werden soll, so sind ihr Kornmagazine unentbehrlich und daher sollte dieses leere aber geräumige Magazin vom Verkauf ausgenommen werden. Das übrige dieses Domaines aber ist zu veräussern, besonders wenn es seine etwas hohe Schazung erreicht.

Im Diftrift Romont:

Zum Schloß Romont gehöriges Mattland 38 Juch. ift für 4270 Fr. geschäst und erträgt 236 Fr. Die Beräusserung dieses Grundstücks hat keine besondern Hindernisse, in so fern sein Erlos dem wahren Werth naher kommt, als es die Schazung ist.

Das Schioß und Guter zu Sarvagnier, hat nebst mehrern Nebengebauden 34 Juch. Land, ist für 20143 Fr. geschätt und trägt 868 Fr. Zins. Die Gebäude erfodern namhafte Verbesserungen, die die Nation nicht leicht übernehmen kann, als mag die Versteisgerung statt haben.

3m Diftritt Biflisburg:

Das Schleß und Guter zu Wistisburg, hat nehlt mehrern Nebengebäuden 78 Juch. Landes, ist für 61760 Fr. geschäft und trägt den beträchtlichen Zins von 3234 Fr. Mit besonderm Bortheil können wahrsscheinlich die vom Schloß entsernten einzelnen Grundsstücke veräussert werden; dagegen ist das Schloß selbst mit demsenigen Einschlag Landes, der die römischen Alterthümer enthält, theils wegen guter Verpachtung, seiner vortheilhaften Lage und der merkwürdigen Altersthümer wegen für die Ration benzubehalten.

Das Schloß und die Guter zu St. Aubin. Rebst mehrern Rebengebauden gehört auch eine Mühle zu diesem Schloß nebst 45 Juch. Land. Das Ganze ist für 68,284 Fr. geschätt und erträgt 2402 Fr. Der Unterhalt der Gebäude ist etwas kostbar und die Verssteigerung soll einen guten Erios hoffen lassen.

In Diftritt Murten.

Das Schloß und Die Guter zu Murten, hat nebft michern Nibengebauden und Garten, 26 Juch, Wie-

fen, ist für 10500 Fr. geschätt und erträgt 280 Fr. Das Schloß selbst ift nicht mehr bewohnbar; es jou ein guter Erlos zu hoffen senn.

3m Diffritt Boll:

Das Schloß und die Güter zu Boll, hat nebst mehreten Nebengebäuden 52 Juch. QBiesen, und eine Alp
von 37 Juch. Das Ganze ist für 63000 Fr. geschätt
und erträgt 1529 Fr. Das Schloß seitst ware nur um
zu niedern Preis verkäusich, und kann einst zu einer öffentlichen Anstalt dienen: die Alp darf nicht veräussert
werden, ohne die Nation ihres besten Eigenthums zu
berauben; daher rath die Commission dieses ganze Gut
benzubehalten.

Im Diffrift Rue.

Das Schloß und die Güter zu Rue, soll 2 Mühlen, mehrere Gärten, und 34 Juch. Land enthalten, ist für 11464 Fr. geschätt und erträgt 283 Fr. Wann der Erlöß gut ist, so ist die Veräusserung nicht besonders nachtheilig.

(Die Fortf. folgt.)

## Mannigfaltigfeiten.

Un den Bürger Reinhard, bevollmächetigten Minister der franklichen Republik, ben seiner Durchreise in Luzern.

1 (18. Oft. 1800.)

Werwelkte nicht unfret Gegend Schönheit für den Wand'rer?

Der Winter starrt , Schon frostig auf Pilat's Felsen, An des Rigis Alpen.

Entkleidet stehn Des lachenden Schmucks die Soben Um das holde See: Thal.

Aber laßt es, daß die Gegend Nicht zu Freuden locke! Treue Freundschaft wohnt in unsern Manern Für willsomnne Gäste, Die mit dem Besuch und ehren. — Was die treue Freundschaft spendet, Und republikan'scher Sinn, Das genügt, Dir, Eder!